

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Preis für das Vierteljahr 2 Rthl. — Inseptionsgebühr für den Raum einer Seite 2 Rgr.

Uebersicht.

Deutschland. Nürnberg. Prof. Harleß. Die bairischen Staatsrathssitzungen. Neudachser. Angolstadt. — Deutsch-Katholiken in Neustadt an der Harz. — Von der Elbe. Die Deutsch-Katholiken und der Staat. — Wresden. Festmahl für Könige. — Freiburg. Prof. Schreiber. — Frankfurt a. M. Unterstügungen. Neue Synagoge. — Hamburg. Die Katholiken. Der Verein für die arbeitenden Klassen. — Preussen. — Berlin. Erkenntnis des Obercensurgerichts. Die jüdischen Reformer. Der König. Breslau. Südliche Reformer. — Aus Preussen. Geseh im Betreff des Fiskus. — Oesterreich. — Pesth. Der Klerus in Ungarn. — Portugal. Dom Miguel. — Spanien. Die Budgetcommission. Die San-Fernando-Bank. Die Verhandlungen mit Rom. Die Königin Christine. Der Proceß Osuna. Die Verschwörung. Der Schiffsverkehrsverkehr mit Frankreich. Explosion. — Großbritannien. Oberhaus. Unterhaus. Die Königin. Das Collegium von Rapnooth. — Frankreich. Pairskammer. Deputirtenkammer. Der Einfuhrzoll von Seesam. Marschall Bugeaud. Graf Pontois. Duell. Widersehtlichkeit gegen Eisenbahnbauten. — Paris. Das Sklavenwesen. Baron Dupin. — Belgien. — Brüssel. Das Fremden-geseh. Der Getreidezoll. — Schweiz. Die Freischaren. Bern. — Russland und Polen. Graf Kesselrode. Hr. v. Brontschenko. — Wissenschaft und Kunst. — Leipzig. Theater. — Handel und Industrie. — Chemnitz. Widerlegung. — Frankfurt a. M. Die Messe. Portugiesische Staatspapiere. — Kempten. Börsenbericht. — Kempten. Messbericht. — Lotterie. — Berlin. — Ankündigungen.

Deutschland.

Nürnberg, 6. April. Die Frage über das Verbleiben des Professors Harleß in Erlangen und wahrscheinlich auch in Baiern darf nunmehr wol als entschieden angesehen werden. Aus eigenem Antrieb und auf Anrathen seiner Freunde, soll derselbe in München Alles aufgehoben haben, was als geeignet erscheinen konnte, seine Versehung an das bairische Consistorium rückgängig zu machen. Ferner wurde die theologische Facultät von dem altdemokratischen Senate zu einem Gutachten aufgefordert, und auf dessen für Prof. Harleß in allen Beziehungen höchst empfehlenden Inhalt hin hat dann ganz sicher Vernehmen nach auch der Senat selbst sich an das Ministerium des Innern mit der eben so dringenden als auf die triftigsten Gründe gestützten Bitte gewendet, es möge eine Verfügun zurückgenommen werden, durch deren Verwirklichung die Unversehrtheit eines ihrer kräftigsten und eifrigsten Lehrer beraubt werde. Es wird von Personen, die sich für gut unterrichtet in der Sache erklären, noch ferner behauptet, der Senat habe auch auf den für ihn schmerzlichen Umstand hingewiesen, daß in der unangenehmsten Versehung eines Lehrers wie Prof. Harleß für die Universität selbst ein Zeichen der allerhöchsten Ungnade erkannt werden zu müssen scheine u., was wir jedoch als unverbürgt dahingestellt sein lassen müssen, um so mehr, als ja die Universität erst im Jahr 1843 so vielfache Beweise von der auch ihr geschenkten königlichen Gnade erhalten. Dagegen ist gewiß, daß von München eine abschlägige Antwort eingegangen, das heißt, der Bescheid erfolgt ist, es habe bei der betreffenden Verfügun zu verbleiben. Es verlautet nun zwar aus Erlangen über das Vorhaben des Prof. Harleß etwas Aussenrisches noch nicht; indessen hört man ziemlich allgemein, er sei entschlossen, nicht nach Baireuth zu gehen, sondern lieber jeder amtlichen Stellung in Baiern verlustig zu werden.

Der Rheinische Beobachter ist durch die augsburger Allgemeine Zeitung in seinem Glauben an die Richtigkeit seines Berichts über die bairischen Staatsrathssitzungen nicht irre gemacht worden, und soll das vielen Leuten so gehen, zumal der Widerspruch so spät kam. Jetzt versichert man, sagt er, allgemein, es sei zuletzt noch beschlossen worden, der ansbacher Synode die allerhöchste Misbilligung zu erkennen zu geben. Madenhacher werde nicht in Baiern bleiben. Dem protestantischen Pfarrer zu Angolstadt drohe übrigens das Loos des Letztern: er sei vom Officiertorps der Garnison beim Kriegsminister verklagt worden.

In Neustadt an der Harz war am 3. April die erste Versammlung zur Gründung einer christlich-katholischen Gemeinde. Das Glaubensbekenntnis lautet: „Indem die Unterzeichneten aus freiem Entschluß und innerm Antrieb eine christliche, auf dem Grunde des Evangeliums beruhende Gemeinde zu gründen beabsichtigen, stellen sie folgende Sätze als den wesentlichen Inhalt ihrer religiösen Ueberzeugung auf: 1) Wir anerkennen keinen andern Glaubensgrund als die Vernunft und die heil. Schrift. 2) Wir glauben und bekennen insbesondere, daß in der Lehre des Evangeliums: a) Liebe, Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst; die Grundzüge des Christenthums enthalten sind. 3) Wir betrachten alle Menschen als unsere Brüder, mit gleichen An-

sprüchen auf die ewige Glückseligkeit. 4) Wir behaupten freie Forschung in religiösen Dingen und die freie Auslegung der heil. Schrift, und verwerfen daher jeden Heißesdruck und Gewissenszwang. 5) Wir nehmen nur zwei, durch Christus eingesetzte Sacramente an: die Taufe und das Abendmahl. 6) Die Taufe betrachten wir als das Symbol der Aufnahme in das Christenthum und verwerfen dabei den Exorcismus. 7) In dem Abendmahle feiern wir das Gedächtnismahl unsers Lehrers Jesus Christus, empfangen dasselbe in beiden Gestalten; des Brotes und des Weines, und verwerfen die Lehre der Transsubstantiation. 8) Der Feier des Abendmahls geht eine reuevolle Selbstprüfung voran vor Gott dem Allwissenden; die Dyrrenbeichte ist verworfen. 9) Wir behalten bei eine kirchliche Einsegnung der Ehen, in deren Betreff wir jedoch nur die bestehenden Staatsgesehe als bindend erachten. 10) Unsere Priester sind Volkslehrer, werden von der Gemeinde frei gewählt und unterliegen der Bestätigung der Regierung. Ihr Beruf ist: sittliche Veredelung der Menschen und Ausübung der kirchlichen Handlungen. 11) Wir verwerfen das Solibat, alle Fastengebote, die Anrufung von Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern, allen Aberglauben und was damit zusammenhängt. 12) Wir verwerfen den Gebrauch aller fremden Sprachen bei den kirchlichen Handlungen. 13) Wir sagen uns los von dem römischen Bischof und seinem ganzen Anhang.“

Von der Elbe, 8. April. Nach der sächsischen Gesehgebung steht jedem Landesbewohner Gewissensfreiheit zu. Es ergibt sich aber aus deren weiteren Festsetzungen, daß man darunter nur das Recht jedes Einzelnen, sich seinen religiösen Glauben zu bilden und in Gemäßheit zu demselben Gott in häuslicher Andacht zu verehren, nicht zur Theilnahme an andern Religionsübungen gezwungen zu sein und wegen seines Glaubens nicht gestraft oder verfolgt zu werden, versteht. Freiheit der religiösen Uebersetzung und das Recht der Hausandacht, das bildet den Inhalt der Gewissensfreiheit des positiven Rechts, und es kann das auch als die Ansicht des allgemeinen Kirchenrechts betrachtet werden. Denn überall hat man anerkannt, daß, sowie die Frage über jene Grenzen hinausgeht, auch für den Staat die Anlässe nicht ausbleiben, eine Coognition, eine Controlle und unter Umständen ein Einschreiten zu üben. Bei uns unterliegt es keinem Zweifel, daß zur Bildung neuer Kirchengesellschaften, wie zur Aufnahme Aelterer, deren Zweck ein äußerer gemeinsamer Gottesdienst ist, indieser auch die Grenzen des Privatlebens nicht überschreiten, die Genehmigung des Staats erforderlich ist. Die Verfassung spricht klar, und wenn man aus ihren allgemeinen Sätzen einen Stoff zu Zweifeln herauskünsteln wollte, so würde man durch die Landtagsacten des die Verfassungsurlunde beratenden Landtags von 1831, die sicherste Quelle zur rechtlichen Auslegung der Verfassungsurkunde, widerlegt werden, wo es (Bd. IV, S. 2288) ausdrücklich heißt, die neue, vom Entwurf etwas abweichende Fassung sei gewählt worden, damit dadurch „das Emporkommen neuer Sekten ohne gesetzliche Erlaubnis verhindert werde“. Unstreitig würde die Staatsregierung befugt gewesen sein, gemeinsame Andachtsübungen der Deutsch-Katholiken bis zu gesetzlicher Ordnung der Sache überhaupt zu untersagen. Wunderbar aber, daß man ihr von einer der neuen Bewegung günstigen Seite her zum Vorwurfe gemacht hat, daß sie das nicht gethan habe, da sie nun einmal nicht alle Beschränkungen fallen lassen wolle. Die Regierung hat von der Strenge ihres Rechts keinen Gebrauch gemacht; sie hat nicht durch ein Eingreifen in den natürlichen Entwicklungsgang eines ganz Deutschland berührenden Zeitereignisses, dessen Endergebnisse noch gar nicht zu übersehen sind, diesen stören, sie hat mit Milde und Duldsamkeit verfahren wollen und ist gegen die Deutsch-Katholiken weit nachsichtsvoller und connoirender gewesen als gegen protestantische Sekten, denen man die Abhaltung von Conventikeln, wenn solche zur Kenntniß der Staatsbehörde gebracht wurden, jedergest unter sagt hat. Die Gegner der neuen Bewegung würden aus der Strenge des Gesehes weit eher einen Grund zu Beschwerden gegen die Regierung entnehmen können als die Freunde derselben, und kein Besonnener und Niemand, der nicht mit den Jesuiten der Meinung ist, daß der Zweck alle Mittel heilige und das Geseh und Verfassung bloß so lange Achtung verdienen, als sie für eine begünstigte Seite sprechen, wird sie tadeln oder verdächtigen können, daß sie, ihrer Verantwortlichkeit für pflichttreue Handhabung der Verfassungsurkunde eingedenk, nichts gestattet oder zuließ, was als indirecte Anerkennung oder auffällige Begünstigung der neuen Religionsgesellschaft hätte angesehen werden können. Sie mußte dabei um so vorsichtiger sein, je sichtbarer sich in den Tagesblättern die Tendenz zeigte, aus den selbst zufälligen und minder bedeutenden Vorkommnissen, welche die Deutsch-Katholiken angehen, auf Absichten der Regierungen in Bezug auf solche zu schließen. Von diesem Gesichtspunkte aus mag auch das Verbot der Uebersetzung der Aulä des Augusteums (Nr. 96) um so mehr zu erklären sein, als es an sonstigen geeigneten Localitäten für den fraglichen Zweck nicht fehlte, das Bedürfnis der Deutsch-Katholiken eine so umfangreiche Räumlichkeit durchaus nicht erforderte und es daher ziemlich auffällig erschienen wäre, wenn man eine mehre Deffentlichkeit der